



GEGENÜBERSTELLUNG: AUSFUHRVERANTWORTLICHER VS. EXPORTKONTROLLBEAUFTRAGTER

| Merkmal | Ausführverantwortlicher | Exportkontrollbeauftragter (EKB) |
|---------------------|---|--|
| Hierarchische Ebene | Unternehmensführung (Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder Inhaber) | Operative Ebene (Abteilungsleiter, Spezialist oder Fachexperte) |
| Rechtliche Basis | Gesetzlich gefordert durch die Bundesregierung (Grundsätze für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren) | Organisatorisch notwendig zur Durchführung der Aufgaben |
| Hauptfokus | Organisationsverantwortung: Er muss die Rahmenbedingungen schaffen. | Durchführungsverantwortung: Er überwacht das Tagesgeschäft. |
| Delegierbarkeit | Die Funktion selbst ist nicht delegierbar . Der Ausführverantwortliche bleibt immer verantwortlich. | Die Aufgaben sind delegierbar (z. B. an Sachbearbeiter oder Zollbeauftragte). |
| Haftungsschwerpunkt | Haftet bei Organisationsverschulden (§ 130 OWiG) und Aufsichtspflichtverletzung. | Haftet bei Handlungsverschulden (Vorsatz/Leichtfertigkeit nach §§ 17-19 AWG). |